

SATZUNG
des
Motorsport-Club-Diessen im ADAC e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Motorsport-Club-Diessen im ADAC e.V., abgekürzt MCD, hat seinen Sitz in Diessen am Ammersee. Er wurde am 14. April 1894 als Radfahrer-Club Diessen gegründet, 1927 in den Motorrad-Club Diessen umbenannt und am 4. Juli 1951 nach dem Krieg als Motorsport-Club Diessen wiedergegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des motorsportlichen Kraftfahrwesens
- III. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
- die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
 - die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung bei der Sportausübung
 - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Motorsports

- die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Clubmitglieder und deren Angehörigen.
- IV. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglieder sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
- II. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 (zwei) Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, bei Neumitgliedern mit der Aufnahme in den Club.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3 (drei) -monatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - b. die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 (zwei) Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtsverbindlich.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email, oder durch die Presse (Ammersee Kurier) mindestens 3 (drei) Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. Im Sinne der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Jugendmitglieder (§3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr enthält, als die andere Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete, bzw. falsch beschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 (zweidrittel)-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs

- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 (acht) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sich nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder des Clubs.

§ 11

Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich aus folgenden, ordentlichen Mitgliedern zusammen:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Sport- und Tourenleiter
 6. dem stellvertretenden Sport- und Tourenleiter
 7. dem Jugendleiter
 8. dem stellvertretenden Jugendleiter
 9. dem 1.Beisitzer
 10. dem 2.Beisitzer
 11. dem 3.Beisitzer

- II. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 3-11 sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu vertreten.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 (vier) Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 (zwei) Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VII. Bei einem unplanmäßigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes (Austritt, Tod,...) kann dieses Amt bei einer eigens dafür einzuberufenden Vorstandssitzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen werden.
- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 (zwei) Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 (zweidrittel)-Mehrheit.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 (zweidrittel)-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

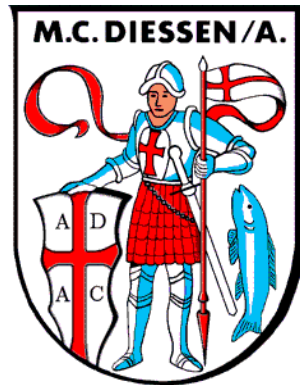
§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Diessen am Ammersee.

§ 17 Vereinswappen

Der Motorsport-Club-Diessen im ADAC e.V. führt folgendes Wappen;
Alle Mitglieder des Clubs sind zur Führung berechtigt:



Dießen am Ammersee, 23. Juli 2009

Motorsport-Club-Diessen im ADAC e.V.

gez. Helmut Bischeltsrieder
1. Vorsitzender

gez. Werner Hart
stellv. Vorsitzender